
S 16 AS 454/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	16
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 454/18
Datum	30.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 27/19 B
Datum	27.03.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin werden abgelehnt.

Tatbestand:

Die Kläger begehren von dem Beklagten die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die 1984 geborene Klägerin zu 1) ist als rumänische Staatsangehörige freizügigkeitsberechtigt nachdem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), ohne dass der Verlust dieses Rechtes bislang festgestellt worden ist. Der Kläger zu 2) ist deren 2016 in Deutschland geborener Sohn.

Zuletzt vor dem hier streitgegenständlichen Zeitraum hatte der Beklagte die

Gewährung von SGB II-Leistungen durch Bescheid vom 13. Juni 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2016 mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin habe ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche und sei daher gemäß [Â§ 7 Absatz 1 S. 2 SGB II](#) von Leistungen nach jenem Gesetz ausgeschlossen. Am 29. Mai 2017 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten erneut die Gewährung von SGB II-Leistungen und gab an, sie habe bis 31. März 2017 Sozialhilfe seitens der Stadt Frankfurt am Main bekommen und lebe mit dem Kläger zu 2) lediglich von Kindergeld. In den Jahren 2014/2015 sei sie in der Gastronomie im Rahmen von Minijobs erwerbstätig gewesen, habe die Tätigkeit wegen ihrer Schwangerschaft nicht fortgeführt und nach der Geburt des Klägers zu 2) diesen betreut. Die Klägerin zu 1) legte Bescheid der Stadt Frankfurt am Main vom 14. Februar 2017 vor, aus dem sich ergibt, dass der genannte Sozialhilfeträger den Klägern Hilfe zum Lebensunterhalt für Monat März 2017 in Höhe von 298 EUR gewährt und in den weiteren Hinweisen zu diesem Bescheid ausgeführt hat, bedingten Ausländern im Sinne des [Â§ 23 SGB XII](#) würde bis zur Ausreise jedoch nur einmalig innerhalb von 2 Jahren eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen). Es könne davon ausgegangen werden, dass der Klägerin eine Rückreise in ihre Heimat möglich sei. Ferner legte die Klägerin zu 1) eine Bescheinigung des Deutschen Roten Kreuzes vom 21. Februar 2017 vor, wonach sie mit dem Kläger zu 2) seit dem 12. Juli 2016 in dem Übergangwohnheim A-Strasse in A-Stadt wohne.

Durch Bescheid vom 7. Juni 2017 lehnte der Beklagte die Gewährung von SGB II-Leistungen mit der Begründung ab, die Klägerin zu 1) halte sich in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche auf. Diese Entscheidung beruhe auf [Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II](#).

Dagegen legte die Klägerin am 20. Juni 2017 Widerspruch ein und schlug dem Beklagten im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 18. April 2016 an das BVerfG zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Leistungsausschlusses für Unionsbürger (Az.: [S 3 AS 149/16](#)) vor, das Widerspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung des BVerfG ruhen zu lassen.

Durch Widerspruchsbescheid vom 27. März 2018 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück, bezog sich in der Begründung zum einen auf den angefochtenen Bescheid und führte ergänzend aus, die Klägerin zu 1) habe weder eine abhängige noch eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Berufsausbildung aus noch sei sie daueraufenthaltsberechtigt oder Empfängerin einer grenzüberschreitenden Dienstleistung. Mithin komme einzig ein originäres Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche oder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines freizigkeitsberechtigten Unionsbürgers in Betracht. Die Klägerin zu 1) sei daher von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erstrecke sich auch auf den Kläger zu 2), da dieser als Familienangehöriger der Klägerin zu 1) zu werten sei. Aber auch der Kläger zu 2) könne weder ein Daueraufenthaltsrecht noch ein Aufenthaltsrecht aus anderen Vorschriften herleiten. Schließlich verstoße der

Leistungsausschluss auch nicht gegen europäisches Recht. Angesichts der bisherigen Rechtsprechungspraxis des BVerfG sei ohnehin höchst zweifelhaft, ob dieses die Vorlage des Sozialgerichts Mainz überhaupt zur Entscheidung annehmen werde. Die Verfassungskonformität sei von zahlreichen Sozialgerichten bis hoch zum BSG zumindest inzident ausreichend geprüft worden.

Hiergegen richtet sich die am 7. Mai 2018 beim Sozialgericht Frankfurt am Main eingegangene Klage. Die Kläger tragen vor, ihnen seien bis 28. Februar 2017 SGB XII-Leistungen seitens des Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main gewährt worden, zuletzt allerdings durch Bescheid vom 14. Februar 2017 lediglich noch Überbrückungsleistungen bis 31. März 2017 in Höhe von insgesamt 298 EUR. Der hiergegen erhobene Widerspruch sei durch Widerspruchsbescheid vom 31. März 2017 zurückgewiesen worden. Diesbezüglich sei (bei dem hiesigen Gericht) ein Klageverfahren unter dem Aktenzeichen S 27 SO 57/17 anhängig. Über die Verfassungsmäßigkeit des Leistungsausschlusses habe letztlich das BVerfG aufgrund der Vorlage des Sozialgerichts Mainz zu entscheiden ([1 BvL 4/16](#)). Aufgrund dieses Vorlagebeschlusses sei ein Ruhen des vorliegenden Verfahrens angezeigt. Auch der 7. Senat des Hessischen Landessozialgerichts stelle sämtliche gleich gelagerten Verfahren ruhend. Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, dass das BSG hinsichtlich des Leistungsausschlusses des [§ 7 Absatz 1 S. 2 SGB II](#) nur deswegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen habe, weil seiner Auffassung nach das Existenzminimum seinerzeit über das SGB XII sicherzustellen gewesen sei. Mit der Gesetzesänderung im SGB XII sei aber eine Sicherstellung des Existenzminimums über die Leistungen nach jenem Gesetz nicht bzw. nur noch eingeschränkt möglich.

Die Kläger beantragen sinngemäß, den Bescheid vom 7. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. März 2018 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihnen SGB II-Leistungen ab 1. Mai 2017 in gesetzlich vorgesehenem Umfang zu gewähren, hilfsweise, das Klageverfahren auszusetzen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Anordnung des Ruhens des vorliegenden Verfahrens wegen des Vorlagebeschlusses des Sozialgerichts Mainz lehne er ab, weil die Verfassungskonformität des Ausschlussstatbestandes durch zahlreiche Sozialgerichte bis hoch zum BSG zumindest inzident geprüft worden sei. Derzeit sei nicht einmal abzusehen, ob das BVerfG die Vorlage des Sozialgerichts Mainz überhaupt zur Entscheidung annehme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte ohne mÄ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der vorliegende Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsÄ¼chlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklÄ¼rt ist ([Ä§ 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG) und den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, sich zu dieser Verfahrensweise zu Ä¼uÄ¼ern ([Ä§ 105 Abs. 1 S. 2 SGG](#)).

Die zulÄ¼ssige Klage ist jedoch in der Sache unbegrÄ¼ndet. Der Bescheid vom 7. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÄ¼rz 2018 ist rechtmÄ¼Ä¼ig und verletzt die KlÄ¼ger daher nicht in ihren Rechten. Zu Recht hat der Beklagte die GewÄ¼hrung von SGB II-Leistungen fÄ¼r Zeiten ab 1. Mai 2017 abgelehnt. Denn die KlÄ¼ger sind seither gemÄ¼Ä¼ [Ä§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) von den genannten Leistungen ausgeschlossen, weil ihnen insoweit weder ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch eine materielle FreizÄ¼gigkeitsberechtigung nach dem FreizÄ¼gG/EU zuzubilligen ist, sondern sich deren Aufenthaltsrecht vielmehr allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Deswegen war das erkennende Gericht auch nicht etwa gehalten, den zustÄ¼ndigen SozialhilfetrÄ¼ger beizuladen, denn im Hinblick auf den hier streitgegenstÄ¼ndlichen Zeitraum (ab 1. Mai 2017) findet bereits [Ä§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII](#) n.F. Anwendung, so dass insoweit die hÄ¼chstrichterliche Rechtsprechung des BSG vom 3. Dezember 2015 (Az.: [B 4 AS 44/15 R](#) in Juris) betreffend AnsprÄ¼che auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII als Ermessensleistung hier nicht zu einem entsprechenden Anspruch der KlÄ¼ger fÄ¼hren kann. Auch war das Gericht nicht gehalten, das vorliegende Klageverfahren auszusetzen oder ruhend zu stellen, weil das Sozialgericht Mainz im Rahmen eines Vorlagebeschlusses an das BVerfG vom 18. April 2016 (Az.: [S 3 AS 149/16](#); [1 BvL 4/16](#)) die Auffassung vertritt, der Leistungsausschluss nach [Ä§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) sei verfassungswidrig. Zum einen darf das Gericht das Ruhen eines Klageverfahrens gemÄ¼Ä¼ [Ä§ 202 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 251](#) der Zivilprozessordnung nur mit der ausdrÄ¼cklichen Zustimmung beider Beteiligten anordnen. Zum anderen scheidet eine Aussetzung des Klageverfahrens gemÄ¼Ä¼ [Ä§ 114 SGG](#) wegen AnhÄ¼ngigkeit eines anderen Verfahrens beim BVerfG grundsÄ¼tzlich aus. Lediglich in eng begrenzten AusnahmefÄ¼llen ist eine Aussetzung analog [Ä§ 114 Abs. 2 SGG](#) mÄ¼glich – ohne dass eine Verpflichtung des Gerichts besteht – wenn bei sachgerechter ErmessensausÄ¼bung die zumindest ganz Ä¼berwiegenden GrÄ¼nde fÄ¼r die Aussetzung sprechen (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig SGG-Kommentar 12. Auflage 2017 [Ä§ 114 Rn. 5c](#)). Zur Ä¼berzeugung des Gerichts sind aber die mit der Vorschrift des [Ä§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II SGG](#) zusammenhÄ¼ngenden grundsÄ¼tzlichen Rechtsfragen mittlerweile sowohl in europarechtlicher Hinsicht als auch aufgrund der hÄ¼chstrichterlichen Rechtsprechung des BSG vom 3. Dezember 2015 (vgl. oben a.a.O.) als geklÄ¼rt anzusehen. Diese Rechtsprechung haben beide zustÄ¼ndigen Senate des BSG seither konsequent und namentlich ungeachtet des Vorlagebeschlusses des Sozialgerichts Mainz vom April 2016 (vgl. oben) fortgesetzt. Insoweit ist an dieser Stelle lediglich beispielhaft auf die Urteile des BSG vom 23. Februar 2017 (Az.: [B 4 AS 7/16 R](#)) und vom 30. August 2017 (Az. [B 14 AS 31/16 R](#)) zu verweisen. Daher hÄ¼lt das Gericht auch die von der KlÄ¼gerin ins Feld gefÄ¼hrte Verfahrensweise des Hessischen Landessozialgerichts, welches gleichgelagerte Verfahren ruhend

stelle, f r nicht sachgerecht. Vor allem muss sich das erkennende Gericht diese Verfahrensweise, die mit der seitherigen und gefertigten h chstrichterlichen Rechtsprechung des BSG (vgl. oben) nicht in Einklang steht, keineswegs zu Eigen machen.

Die Kl ger haben f r Zeiten ab 1. Mai 2017 keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, weil sie f r diesen Zeitraum von den genannten Leistungen gem  [  7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) ausgeschlossen sind. Diese Ausschlussnorm betrifft Ausl nderinnen und Ausl nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangeh rigen. Die Kl gerin zu 1) und der Kl ger zu 2) als deren Familienangeh riger unterfallen diesem Leistungsausschluss zur  berzeugung des Gerichts, weil sich die Kl gerin zu 1) seit Mai 2017 weder auf eine materielle Freiz gigkeitsberechtigung nachdem Freiz gG/EU berufen kann, die nicht von diesem Leistungsausschluss umfasst ist, noch auf ein sonstiges Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG, welches eine Ausnahme von dem Leistungsausschluss zu rechtfertigen vermag. In solchen F llen ist aber die Ausschlussregelung in [  7 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) nach Ergehen des Urteils des Europ ischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. September 2015 in der Rechtssache [C 67/14](#) (in Juris) seither auch als europarechtskonform anzusehen. Die Kl ger k nnen sich als rum nische Staatsangeh rige weder auf ein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG noch auf eine materielle Freiz gigkeitsberechtigung nachdem Freiz gG/EU berufen. Dabei ergeben sich f r das Vorliegen eines Aufenthaltsstatus nach dem AufenthG im vorliegenden Fall ohnehin keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt allerdings auch f r das Bestehen einer materiellen Freiz gigkeitsberechtigung, da die Kl gerin zu 1) offenbar zuletzt im Jahre 2015 als Arbeitnehmerin t tig war, so dass ihr weder ein Freiz gigkeitsrecht als Arbeitnehmerin noch ein nachwirkendes Freiz gigkeitsrecht ([  2 Abs. 1, Abs. 3 Freiz gG/EU](#)) zuzuschreiben ist. Somit war sie in dem hier ma geblichen Zeitraum ab 1. Mai 2017 freiz gigkeitsberechtigt allein zum Zwecke der Arbeitssuche, so dass der Anwendungsbereich des [  7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) und betreffend den Kl ger zu 2) als ihrem Familienangeh rigen eingreift.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#).

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus [  144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil der vorliegenden Klage gem  [  73a SGG](#) i.V.m. [  114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt. Insoweit ist zum einen auf die vorstehenden Entscheidungsgr nde zu verweisen. Ist das Gericht zum anderen in Anbetracht des Vorlagebeschlusses eines anderen Gerichtes schon nicht gehalten, ein Verfahren auszusetzen und scheidet eine solche Anordnung sogar grunds tzlich aus (vgl. Keller a.a.O. [  114 Rn. 5c](#)), so hat das Gericht die hinreichende Erfolgsaussicht der Klage nach eigener  berzeugung zu pr fen.

Erstellt am: 11.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024